

# Beschlussvorlage Nr. 230 / 2020

## I. Sachverhalt

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland / Punkte 1.1 Mengenpreis und 1.2. Grundpreis sowie 3. Entgelt für eine Leerfahrt bei dezentraler Abwasserbeseitigung, zu den allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird ein Abwasserentgelt für die Grundstücke berechnet, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Mengen- und einem Grundpreis. Außerdem wird für die Schlamm Entsorgung dezentraler KKA und die Abfuhr der Grubeninhalte abflussloser Sammelgruben das Schlamm Entsorgungsentgelt berechnet.

## II. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die neuen Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland hinsichtlich der Änderung

### 1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

**entfällt**

Der Mengenpreis beträgt bis zum 31.12.2019 3,19 € / m<sup>3</sup>

**neu**

Der Mengenpreis beträgt 3,52 € / m<sup>3</sup>.

### 1.2 Grundpreis

**entfällt**

Der Grundpreis beträgt bis zum 31.12.2019 90,00 € je Wohnungseinheit pro Jahr

**neu**

Der Grundpreis beträgt 110,00 € je Wohnungseinheit pro Jahr.

### 3. Entgelt für eine Leerfahrt bei dezentraler Abwasserbeseitigung

Für die vom Kunden zu verantwortende Leerfahrt des Verbandes oder des durch den Verband beauftragten Dritten bei der Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Entgelt von 305,- € (Netto), zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer berechnet.

**III. Beschluss 230/2020**

**Gültig ab 1. April 2020**

**Abstimmungsergebnis:**

Friedland, den 23.03.2020



.....  
Wilfried Koos  
Verbandsvorsteher



.....  
Anna Enenkel  
stellv. Verbandsvorsteher